

PRESSEMITTEILUNG

So funktioniert die Befreiung von der Gebührenpflicht

GEZ informiert über das vereinfachte, neue Befreiungsverfahren

Köln, 11.04.2005

Seitdem die GEZ am 1. April 2005 die Zuständigkeit für das Befreiungsverfahren übernommen hat, ist ein sehr hoher Eingang an Befreiungsanträgen zu verzeichnen. „Wir haben zwar mit einem hohen Aufkommen an Anträgen gerechnet“, so Geschäftsführer Hans Buchholz, „aber was wir nun täglich an Eingängen zu bewältigen haben, übersteigt doch unsere Erwartungen.“

Die täglichen Eingänge der letzten Tage zeigen, dass viele Antragsteller die entsprechenden Bescheide, die in beglaubigter Kopie zusammen mit dem Antrag bei der GEZ eingereicht werden müssen, von teilweise nicht berechtigten Stellen beglaubigen lassen. Die GEZ muss diese Beglaubigungen dann wiederum vor einer Bewilligung der Befreiung auf ihre Gültigkeit überprüfen. Das führt zu Verzögerungen in der Bearbeitung selbst für korrekt ausgefüllte Anträge.

„Da wir den Teilnehmern aber eine reibungslose Abwicklung des Verfahrens und eine schnelle Bearbeitung der Anträge ermöglichen möchten“, erklärt Hans Buchholz weiter, „empfehlen wir den Antragstellern, die Bescheide einfach direkt von den Stellen beglaubigen zu lassen, die die Bescheide ausgestellt haben. Das sind in den meisten Fällen die Agenturen für Arbeit, die Sozialämter, die Versorgungsämter oder die Ämter für Ausbildungsförderung.“

Darüber hinaus dürfen auch alle Behörden beglaubigen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, wie zum Beispiel die Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltungen sowie Körperschaften, Anstalten und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Die Antragsformulare zur "Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht" können vom Internet-Auftritt der GEZ unter www.gez.de, auf dem sich viele weitere Informationen zur Gebührenpflicht und zu den Befreiungsregelungen befinden, herunter geladen werden. Zudem liegen sie bei den Sozialämtern und bei allen Ämtern bzw. behördlichen Stellen, die für Arbeitslosengeld II-Empfänger zuständig sind (z.B. Agenturen für Arbeit), aus.

Mit in Kraft treten des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrags am 1. April 2005 ging die Zuständigkeit für das Befreiungsverfahren von Privatpersonen an die GEZ über. Die GEZ führt das Verfahren im Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch. Die neuen gesetzlichen Regelungen zum Befreiungsverfahren vereinfachen das bisherige Verfahren, indem der Befreiungsantrag nur mit dem entsprechenden Bewilligungsbescheid an die GEZ geschickt werden muss.

Nach Veröffentlichung bitten wir um Nachricht oder um ein Belegexemplar.

Kontakt: Pressestelle der GEZ, Nicole Hurst, Tel.: 0221 / 5061-21 85,

Fax: 0221 / 5061-81-21 85, presse@gez.de